

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 53/11 B

L 4 KR 167/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 19 KR 1062/09 (SG Hannover)

BAHN-BKK,
Franklinstraße 54, 60486 Frankfurt am Main,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

.....

Beklagter und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Mai 2012 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Dr. H a u c k und die
Richterinnen Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 8. Juni 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Der Streitwert wird auf 739,41 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Klägerin ist mit ihrer ursprünglichen Stufenklage auf Herausgabe von Unterlagen über die stationäre Behandlung ihres Versicherten A. Y. im Krankenhaus der Beklagten und auf Zahlung eines sich nach Prüfung der Unterlagen noch näher ergebenden Rückforderungsbetrags bei dem SG erfolglos geblieben: Der Klägerin fehle ein Rechtsschutzbedürfnis, weil die Beklagte die eingeforderten Unterlagen während des Klageverfahrens herausgegeben und die Klägerin sich trotz Fristsetzung nicht mehr geäußert habe (*Gerichtsbescheid vom 18.3.2010; beigefügt Rechtsmittelbelehrung für eine zulässige Berufung*). Das LSG hat die auf Zahlung von 739,41 Euro gerichtete Berufung mangels Zulassung als unzulässig verworfen, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes 750 Euro nicht übersteige (*Beschluss vom 8.6.2011*). Es hat die während des Berufungsverfahrens eingelegte, mit einem Wiedereinsetzungsantrag verbundene Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin wegen Fristversäumung als unzulässig verworfen (*Beschluss vom 15.2.2012*) und den Antrag der Klägerin abgelehnt, die Entscheidung über die Berufung nach § 140 SGG um die Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerde zu ergänzen (*Urteil vom 15.2.2012*).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG vom 8.6.2011.

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der Revisionszulassungsgründe der Divergenz, des Verfahrensfehlers und der grundsätzlichen Bedeutung.
- 4 1. Wer eine Rechtsprechungsdivergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) entsprechend den gesetzlichen Anforderungen darlegen will, muss entscheidungstragende abstrakte Rechtssätze in der Entscheidung des Berufungsgerichts einerseits und in der herangezogenen höchstrichterlichen Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG andererseits gegenüberstellen und dazu ausführen, weshalb beide miteinander unvereinbar sein sollen (*vgl zB BSG Beschluss vom 28.7.2009 - B 1 KR 31/09 B - RdNr 4; BSG Beschluss vom 28.6.2010 - B 1 KR 26/10 B - RdNr 4; BSG Beschluss vom 22.12.2010 - B 1 KR 100/10 B - RdNr 4 mwN*). Erforderlich ist, dass das LSG bewusst einen abweichenden Rechtssatz aufgestellt und nicht etwa lediglich fehlerhaft das Recht angewendet hat (*vgl zB BSG Be-*

schluss vom 15.1.2007 - B 1 KR 149/06 B - RdNr 4; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 44 f mwN).

- 5 An der schlüssigen Darlegung eines vom LSG bewusst abweichend von höchstrichterlicher Rechtsprechung aufgestellten Rechtssatzes fehlt es. Die Klägerin entnimmt dem LSG-Beschluss den Rechtssatz, bei der Ermittlung des Wertes des Beschwerdegegenstandes gemäß § 144 Abs 1 S 1 Nr 1 SGG komme es nicht auf den Zeitpunkt der Erhebung der Klage an, sondern auf den Zeitpunkt der Berufungseinlegung. In diesem Zeitpunkt sei allein die Zahlung von 739,41 Euro streitig gewesen, nicht mehr der - zwischenzeitlich bereits erfüllte - Herausgabeanspruch mit einem Wert von mindestens 73,49 Euro. Die Klägerin stellt dem sinngemäß den abstrakten, vermeintlich der Rechtsprechung des BSG zu entnehmenden Rechtssatz gegenüber, maßgeblich für den Wert des Beschwerdegegenstandes gemäß § 144 Abs 1 S 1 Nr 1 SGG sei das Klagebegehren bei Klageerhebung, hier also die Summe von Herausgabe- und Zahlungsanspruch entsprechend § 5 ZPO. Sie bezeichnet diesen Rechtssatz aber nicht in der gebotenen Weise (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) schlüssig. Denn sie setzt sich nicht damit auseinander, dass die von ihr zitierte BSG-Entscheidung (*SozR 4-1500 § 96 Nr 4 RdNr 14*) zum einen unter Bezug auf § 202 SGG iVm § 4 Abs 1 S 1 ZPO darauf verweist, dass die Einlegung der Berufung den maßgeblichen Zeitpunkt für die Berechnung des Beschwerdewerts markiert, und zum anderen in keiner Weise die allgemeinen Grundsätze der Wertberechnung in Zweifel zieht. Danach ist - gerade im Gegensatz zur Auffassung der Klägerin - der Wert des Beschwerdegegenstandes gemäß § 144 Abs 1 S 1 Nr 1 SGG nicht etwa identisch mit der Beschwer durch das SG-Urteil, also mit dem Betrag, den das SG der Klägerin versagt oder zugesprochen hat. Vielmehr ist für die Berechnung des Beschwerdewerts nur jener Teil der Beschwer von Interesse, den der Berufungsführer mit seinem Berufungsantrag angreift oder weiter verfolgt (*allg Ansicht, vgl zB BGH NJW 2002, 2720 RdNr 7 mwN*). Dementsprechend ist zur Bestimmung des Wertes des Beschwerdegegenstandes nach § 144 Abs 1 SGG nicht nur auf den Vortrag des Berufungsführers im Berufungsverfahren abzustellen, sondern dessen Antrag im Berufungsverfahren mit seinem Antrag vor dem SG zu vergleichen (*vgl BSG Beschluss vom 4.7.2011 - B 14 AS 30/11 B - RdNr 4*).
- 6 2. Die Klägerin bezeichnet auch einen Verfahrensmangel nicht ausreichend. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Zwar ergibt die Beschwerdebegründung, dass zugleich auch ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestellt und eine Nichtzulassungsbeschwerde beim LSG eingelegt worden sei. Hierüber habe das LSG im angefochtenen Beschluss nicht entschieden. Den daraus ableitbaren vermeintlichen Verfahrensmangel macht die Klägerin indes wegen ihres Antrags nach § 140 SGG ausdrücklich nicht zum Gegenstand ihrer Nichtzulassungsbeschwerde zum BSG (*vgl zum Verhältnis zur Nichtzulassungsbeschwerde BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 4 RdNr 4; vgl im Übrigen dazu, dass eine neben einer nicht statthaften Berufung eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde nicht Bestandteil*



des bereits eingeleiteten Berufungsverfahrens, sondern im Falle der Zulassung der Berufung als eigenständiges (zweites) Berufungsverfahren fortgeführt wird, § 145 Abs 5 SGG; BSG SozR 3-1500 § 158 Nr 1 S 5 f).

- 7 3. Ausdrücklich stützt sich die Klägerin nicht auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Aber auch wenn man der Beschwerdebegründung sinngemäß ein solches Vorbringen entnehmen wollte (vgl hierzu BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 10), legt die Klägerin die dazu notwendigen Voraussetzungen nicht in der gesetzlich gebotenen Weise dar. Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern die Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; siehe auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN).
- 8 Die Klägerin formuliert schon keine Rechtsfrage. Selbst wenn es ihr sinngemäß um die Rechtsfrage gehen sollte, ob bei einer Stufenklage der Wert der Rechtsmittelbeschwerde ausnahmsweise nach dem Streitwert zum Zeitpunkt der Einreichung der Klage auch dann zu bemessen ist, wenn sich das Rechtsmittel wegen der Erledigung des Herausgabeanspruchs (Stufe 1) nur noch gegen die Abweisung des Zahlungsanspruchs (Stufe 2) richtet, zeigt sie jedenfalls mit Blick auf die og allgemeinen Grundsätze der Wertberechnung keinen Klärungsbedarf auf.
- 9 4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 S 1 Halbs 3 SGG iVm § 154 Abs 2 VwGO, diejenige über den Streitwert auf § 197a Abs 1 S 1 Halbs 1 SGG iVm § 63 Abs 2 S 1, § 52 Abs 3, § 47 Abs 1 und 3 GKG.

